Monatsblätter

Der

Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde

Postscheckkonto Stettin 1833.

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ift unter Quellenangabe gestattet.

Drifte Versammlung

Montag, den 21. Dezember 1931, abends 20 (8) Uhr im Vortragssale des Provinzialmuseums pommerscher Altertümer, Luisenstr. 27/28: Herr Museumsdirektor Dr. D. Kunkel: Ergebnisse und Aufgaben der vor- und frühgeschichtlichen Siedlungsforschung in Deutschland, besonders in Pommern (mit Lichtbildern wichtiger Ausgrabungen).

Drtsgruppe Stargard i. Pom.: Versammlung am Freitag, den 11. Dezember 20¹/₄ Uhr in der Mädchen-Mittelschule am neuen Tor. Vortrag des Herrn Museumsdirektors Dr. D. Kunkel (Stettin): Wohn- und Wehrbauten im vorgeschichtlichen Deutschland (mit Lichtbildern).

Detsgruppe Stolp i. Pom.: Die nächste Versammlung findet gegen Mitte Januar statt. Nähere Mitteilung erfolgt im nächsten Monatsblatt.

Dresgruppe Swinemünde: Versammlung am Dienstag, den 8. Dezember 20¹/₄ Uhr in der Tirpißschule (Realgymnasium) Eing. Roonstr. Vortrag des Herrn Studienrats Prof. Dr. Altenburg (Stettin): Streifzüge durch das ältere Swinemünde.

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen: Verleger der Stralsundischen Zeitung Dr. Joachim Lorenz Struck in Stralsund, Kaufmann Karl Ebelt in Stralsund und Strafanstaltspfarrer Herrig in Gollnow.

Durch den Tod verlor die Gesellschaft: Dberbürgermeister i. R. Dr. Udermann in Stettin, Professor D. Anoop, Korrespondierendes Mitglied (Mitbegründer der Stargarder Ortssgruppe), Pastor Pfaff in Greifswald und Studienrat Dr. Friedrich Dahms in Stettin.

Wir bitten unsere Mitglieder, Unschriftanderungen uns

rechtzeitig mitteilen zu wollen.

Die Baltischen Studien, Neue Folge Band 33 Heft 2 wird Anfang des Monats Dezember fertiggestellt sein. Unsere Stettiner Mitglieder bitten wir das Heft 2 vom 10. Dezember ab in unserer Geschäftsstelle, Karkutschftr. 13, Eingang Turnerstraße, während der Offnungszeiten unserer Bibliothek Montags und Freitags von 10—13 beim Gesellschaftswart abholen zu lassen.

Rügen und die Rugier.

Von Dr. W. Pegich - Greifswald.

In der Festschrift für M. Wehrmann (Balt. Studien N.F. 33, 1931, heft 1 S. 1) beschäftigt sich Studiendirektor Dr. Baetke-Bergen, "Vorpommern und Rügen in germanischer Frühgeschichte und heldensage" in sehr bemerkenswerten Ausführungen mit dem Rugierproblem. Wenn auch die Schlußfolgerung, zu der er gelangt, daß der Name der Insel Rügen von dem germanischen Stamme der Rugier herzuleiten ist, nach meiner Überzeugung richtig ist, so darf doch nicht verschwiegen werden, daß viele seiner Annahmen über die Sige der germanischen Stämme in den ersten beiden Jahrhunderten nach Christo nach Ausweis der Bodenzeugnisse nicht zu halten sind.

Bisher hat die Forschung einen Zusammenhang zwischen der flawischen Bezeichnung für die Insel Rügen (Ruja, Roja, Roe u. ä.) und dem germanischen Namen Rugia in erster Linie deshalb geleugnet, weil man nach den Bodenfunden eine Besiedlungslücke von mehreren Jahrhunderten zwischen der germanischen und der flawischen Besiedlung in ganz Oftdeutschland annehmen mußte. Eine Überlieferung der germanischen Orts- und Landesnamen über die flawische Besiedlungsepoche hinüber sekte voraus, daß lekte Reste Der Germanen noch im Lande waren, als die Glawen einrückten. Für Schlesien ift diese Rontinuität der Besiedlung ichon seit längerer Zeit erwiesen, was für die Gilingen-Schlesien-Frage von entscheidender Bedeutung ift; auch in Mecklenburg reichen verhältnismäßig viele Funde noch in die Völkerwanderungszeit hinein, so daß auch hier ein Zusammenhang zwischen den germanischen Varini und den flawischen Warnabi an der Warnow durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt. Wesentlich anders liegt oder lag bisher die Sache in Pommern bezw. auf Rügen. Nur gang vereinzelte Funde reichen in Hinterpommern ins 6. Jahrhundert (Glowig, Kr. Stolp, Treptow a. R., Peterfig, Rr. Rolberg, Stargard und Friedefeld bei Penkun); aus Vorpommern sind so spate Funde überhaupt nicht bekannt geworden. Auf Rügen gehören die spätesten Funde (Schaprode, Nipmerow) dem 4. oder allenfalls noch dem 5. Jahrhundert an, die frühesten flawischen dem 9. oder 10. Jahrhundert. Es klaffte da also eine Lucke von rund 500 Jahren, so daß man zu der Annahme gezwungen war, das Land sei ein paar Jahrhunderte völlig unbewohnt gewesen. Dann war natürlich eine Überlieferung des Inselnamens von den Germanen an die Glawen undenkbar. Dabei ließ man überhaupt die Möglichkeit außer Ucht, daß sich in der skandinavischen Nachbarschaft die Rugier-Tradition gehalten haben und von dort in die mittelalterliche Tradition (Saro, Helmold) übergegangen sein könne. Nun haben aber neuere Forschungen, die ich fürzlich veröffentlicht habe (Mitteilungen aus der Sammlung vorgeschichtl. Altertumer der Universität Greifswald Heft 5: Die vorgeschichtlichen Münzfunde Pommerns) die Unnahme einer Siedlungslücke zwischen der germanischen und der flawischen Siedlungsperiode Dommerns aufs schwerste erschüttert.

Die Untersuchung der Schaffunde römischer Münzen ergibt für Pommern noch für den Anfang des 6. Jahrhunderts mit Sicherbeit eine zahlenmäßig beträchtliche germanische Restbevölkerung, die von den einrückenden Slawen-gewaltsam unterworfen werden mußte, und in Vorpommern, dessen Bevölkerung allerdings sehr dünn gewesen sein muß, reicht der germanische Vestandteil sicher noch ans Ende des 6. Jahrhunderts. Danach ist also durchaus die Möglichkeit gegeben, daß ein Rugier-Rest den Slawen den Namen

der Insel Rügen direkt überliefert hätte.

Es ist nun allerdings zunächst der Nachweis erforderlich, daß die Rugier jemals nach Rügen gekommen sind. Diese Tatsache ist natürlich nicht mit absoluter Sicherheit zu erweisen, aber doch wahrscheinlich zu machen, allerdings in anderer Weise, als Baetke glaubt. Wir muffen da entschieden zwischen dem 1. und dem 2. Jahrhundert trennen, d. h. zwischen Plinius und Tacitus auf der einen und Ptolemaeus auf der anderen Seite. Im 1. Jahrhundert n. Chr. ift die Oder eine gang scharfe kulturelle Grenze zwischen den Oftund Westgermanen. Nach Plinius, der die Ostgermanen unter dem Namen der Bandilier zusammenfaßt, gehören zu den Oftgermanen die Burgunder, Goten, Varinen und Charini; die Rugier nennt er nicht. Tacitus dagegen nennt unter den Oftgermanen, deren Aufzählung mit den Lugiern-Vandalen beginnt, die Goten und dann "protinus ab Oceano" die Rugier und Lemovier (Germania, cap. 43). Daß diese Völker kulturell eine Einheit bilden, geht aus dem Busak hervor; "omniumque harum gentium insigne rotunda scuta, breves gladii et erga reges obsequium". Die furzen, einschneidigen Hauschwerter sind als charakteristisches Rennzeichen der Oftgermanen der prähistorischen Forschung seit langem bekannt. Da nun östlich der Goten in Oftpreußen die Aftier sigen, die Tacitus als Inhaber der Bernsteinküste (cap. 45) kennt, so kann "protinus ab Oceano" nur bedeuten: westlich von den Goten. Dag die Goten an der Weichsel gesessen haben, nicht an der Odermündung, das läßt sich zwar nicht aus Jordanes entnehmen, das lehren aber die Funde mit gang eindeutiger Bestimmtheit, wie auch die Funde ebenso einwandfrei beweisen, daß die Burgunder von Bornholm (Burgundarholm) aus das Gebiet zwischen Dder und Perfante beseken, wo ihre Reste noch um 500 n. Chr. nachzuweisen sind (Treptower Silberfibeln). Es bleibt also bei der Keststellung, daß die Rugier im 1. Jahrhundert nur in Sinterpommern gefeffen haben können; denn Vorpommern ift in diefer Zeit einwandfrei westgermanisch, und zwar beweisen die Funde, daß die Bevölkerung Neuvorpommerns und Rugens zu der großen Rultur- und Stammesgemeinschaft der Elbgermanen, also der Sueben, gehört. Welchem Stamme sie angehört hat, das ist natürlich schwer zu sagen, immerhin sind wir doch heute schon über den Zustand hinaus, den ich in der von Baetke gitierten Schrift 1928 mit den Worten kennzeichnen mußte: "Kür Vorpommern sind wir noch weit davon entfernt, die Rulturen der Gifenzeit mit besonderen Stammesnamen belegen zu können". Die Forschungen von S. J. Eggers über die medlenburgisch-vor-

pommersche Sonderform der sog. "pommerschen Kibel" haben ergeben, daß in Neuvorpommern-Rügen im legten Jahrhundert vor und im 1. Jahrhundert nach Chrifto ein Stamm geseffen hat, der in der Mittel-Latène-Zeit aus Westmecklenburg zugewandert ift (vgl. Pehsch, Neue Funde aus der röm. Kaiserzeit Vorpommerns Greifswald, 1930). Es muß einer der suebischen Stämme gewesen sein, die Tacitus im 40. Kapitel unter den Nerthus-Verehrern aufaüblt: "Reudigni deinde et Aviones et Anglii et Varini et Eudoses et Suardones (Suarini) et Nuithones fluminibus aut silvis muniuntur". Die Reihenfolge, die Tacitus in diesen Kapiteln über die Sueben einschlägt, ist folgende: cap. 37 spricht er von den Kimbern, nachdem er vom Rhein aus nach Often gegangen ift. Daß fie auf der fimbrischen Salbinsel in Jutland und Schleswig geseffen haben, ift nie bezweifelt worden. Dann geht er an die Elbe zuruck, um von den Sueben zunächst deren hauptstamm, die Semnonen, zu behandeln; sie sigen in der Altmark und im havelland. Etwas nördlich von ihnen sind die Langobarden am rechten Elbufer anzunehmen, und dann kommen die Nerthus-Bölker: die Reudigni, Uvionen und Angeln in Holftein, dann die Varinen an der Warnow, dann kommen, doch wohl weiter östlich an der Oftsee, die Eudosen und Suarini (deren Name an Schwerin merkwürdig anklingt) und schließlich die Nuithonen. Diese letteren könnten dann nur Bewohner Neuvorpommerns sein, auf die die Angabe des Tacitus "fluminibus muniuntur" vortrefflich passen würde; die Peene mit ihrem breiten, vermoorten Fluftal ift ja zu allen Zeiten ein ausgezeichneter Schutz und demgemäß eine Bölkerscheide gewesen. Damit sind bei Tacitus die suebischen Stämme abgeschlossen: "Et haec quidem pars Sueborum in secretiora Germaniae porrigitur". Er bricht hier ab und wendet sich der Donau zu (cap. 41).

Sanz anders werden die Verhältnisse in Vorpommern im 2. Jahrhundert. Ostgermanen rücken in Neuvorpommern-Rügen ein und haben sich hier wohl zum Teil mit den Westgermanen verschmolzen. Sine ganze Unzahl von Funden weist auf Hinterpommern als das Herkunstsland dieser Ostgermanen (vgl. Pessch, Neue Funde aus der röm. Kaiserzeit Vorpommerns. Mitteilungen aus der S. v. A. Greifswald Heft 4, 1930). Es ist also durchaus möglich, daß es die Rugier sind, die damals Vorpommern besechen; jedenfalls deutet nichts an den Funden auf burgundische Sinwanderer. Und wenn es bei Wehrmann (Geschichte von Pommern IS23) heißt: "Die Semnonen zogen nach 174/5 n. Chr. aus ihrem Lande, in das von Norden her Warner und Heruler, von Osten Rugen einrückten" so stimmt das durchaus zu unserem Vilde. Wenn Ptolemaeus den Orts- bezw. Landschaftsnamen Rugion nennt. dann kann das für seine Zeit, das 2. Jahrhundert, sehr wohl Rügen bedeuten.

So stellt sich die Frage von vorgeschichtlicher Seite aus dar. Was für eine Bevölkerung in Ultvorpommern saß, das ahnen wir bislang noch nicht, ebensowenig den genauen Wohnsig der Lemovier. Daß die Rugier bei ihrer Wanderung nach Westen die Odermündungsinseln passierten, darf man wohl annehmen.

Eine Denkschrift

Johann Friedrich Mayers über die Neueinrichtung der nach Stettin zu verlegenden Universität Greifswald vom Jahre 1695.

Bon Adolf Hofmeister. (Schluß).

Die Denkschrift lautet:

"In Nahmen Jesu.

Unterthänigster kurger entwurf, wie die Königliche Schwedische nach Stetin verlegte Universität also könne eingerichtet werden, damit die Ehre Gottes, Ihrer Königl. Majestät hoher Respekt, und der gangen länder bestes besodert werden.

§ 1.

Hier ist für allen Dingen dahin zu sehen, daß bei solcher Universität denjenigen fehlern und Mängeln abgeholfen werde, welche die andern deutschen Academien ins Verderben sehen, und betreffen selbige entweder der Professorum Tüchtigkeit, oder ihre art zu lehren, oder auch die Studiosos.

\$ 2.

Die Professores belangend, so ist höchlich zu beklagen, daß bei ersekung dieser hochnöthigen stellen an vielen orten mehrentheils nicht die gelehrsamkeit und die Geschicklichkeit befodern, sondern die freundschaft, wenn man eines Professorn Tochter henrathe, oder ein Schwager sonst von des Professoris Kamilie werde, oder sonst mit verwandschaft iemand von der Universität verbunden sen, so wird man allen andern in recommendiren fürgezogen, und macht man als dann auf tüchtige Subjecta keine reflexion, sondern hindert und drukket sie auf alle weise, welche untüchtige, wenn sie erwehlet, keinen Alügeren wieder neben sich leiden wollen, bei vacanzen aber mahl dergleichen Personen fürschlagen, daß denn kein wunder, wenn die Studiosi sehen, daß sie so gelehrt als ihre Professores, solche Universitaet nicht besuchen und sie überall in schlechten Ruf bringen. Golden übel nun fürzubauen, wäre wohl nöthig, daß man Academiae zwar das jus denominandi ließe, aber dennoch Ihre Königl. Majestät benebenst den Herrn Cancellario einen Procancellarium1) verordnete, den sie mit einen sonderbahren schweren Gide für Gott belegte, alle mahl seine Censur bei der nomination der Universität so aufrichtig an Ihre Königl. Majestät abzustatten, wie er es für Gottes strengen gerichte einst gedächte zu verantworten, und darinn Ihrer Majestät nichts zu verschweigen, ob freundschaft oder andere ungeziemende wege diese denomination befodert.

\$ 3.

Weil aber auch mit vielen gegenwärtigen Professoribus wegen ihres hohen Alters oder andern schweren amptsverrichtungen oder daß sie zu

¹⁾ Das geschah "dem Herkommen gemäß" durch § 11 der Königl. Instruction des Cancellarii ben der Akademie vom 20. Mai 1702, Dähnert II 948, wo freislich von einer solchen Mitwirkung bei den Vorschlägen nicht die Rede ist. Auch im VR. wird I § 5, wo von dem Vorschlagsrecht gehandelt wird, des Prokanzlers nicht gedacht. (VR. u. Std. vgl. S. 159, Ann. 13 u. 14.)

andern ämptern geschickter wären, der neuen Universität Ruhm wenig möchte ausgebreitet werden, würde zu ihrer Königl. Majestät allergnädigsten gefallen stehen, ob nicht den Emeritis, wenn sie sonst keinen andern unterhalt als ihre Salaria der Profession hatten, dieses wenige Zeit ihres lebens gereicht würde, die andern aber, so mit andern vielen verrichtungen ohne diese beschweret, und die Professiones nur als ihr nebenwerk verrichtet, würden bei ihren andern verrichtungen zu Greifswalde gelassen, und die Professiones ihnen entzogen, diejenigen aber so sich zum Predigen wohl schickten, zu Probstenen oder ansehnlichen andern geistlichen Stellen befodert: alle vacanten stellen aber geruheten Ihro Königl. Majestät hinwiederum mit den aller berühmtesten hochgelahrtesten Männern in Deutschland zu ersegen, wobei Ihre Rönigl. Majestät dem herrn Cancellario, und in wen Gie allergnädigstes vertrauen segete, commission ertheilen könten.

\$ 4.

Ein sehr großer Kehler ist auf sehr vielen deutschen Universitäten, daß die Professores sehr unfleißig ihre Lectiones und disputationes verrichten, oder daß sie in dociren so sehr weitläuftig senn, dahero viel anfangen und wenig endigen, worüber die Studiosi endlich davon ziehen müssen, und nichts rechtschaffenes gelernet haben. Solchen unheil allhier abzuhelfen, muste ernstlich befohlen, und genau ohne einige remission darüber gehalten werden: 1) daß ein ieder von den Professoribus 4 Stunden die woche publice zu lesen verbunden sen 1); 2) so einer eine stunde (außer leibes unpäßlichkeit) verabsäumet, ihme ein gewisses stukke geld abgekurget wurde 2); 3) alle halbe jahr seine materie oder Autorem, darüber er lese, musse zu ende bringen 3); 4) die Lectiones, so er gehalten, sauber abgeschrieben dem Herrn Cancellario Academiae von halben Jahren zu halben Jahren überfendete, so sie dem ProCancellario durchzusehen überreichete, darauf man sie in die Bibliothecam Academicam zum nugen der nachwelt segete 4); 5) muste auch ein ieder von den herrn Professoribusge halten seyn, viermahl alle jahr aus seiner Profession von den schönsten und raren materien publice zu disputiren⁵).

^{&#}x27;) So StD. § 1; nach BR. I § 11 follen die Professores "jährlich 80 Lectiones publicas erreichen". Im BR. vom 16. Mai 1666, Dähnert II

S. 890, wurden 100 Lectiones verlangt.

2) So StD. § 1 ("exceptis Feriis, horis Concilio Academico destinatis, Rrankheit, von Ihro Kön. Maj. anbefohlne Reisen und andere Noth- und unumgängliche Ehren-Fälle") und VR. l § 11. Strasbestimmungen für Säumigkeit
auch schon im VR. von 1666 (S. 890) und früher.

3) StD. § 6; vgl. BR. l § 9 (etwas milder) und dazu § 14 (allgemein
gegen unnüße Weitläuftigkeit).

4) StD. § 7 (aber umgekehrt hinsichtlich des Prokanzlers: er hat nur diese

Hefte dem Kanzler zu übersenden). Nach der Instruktion für den Kanzler vom 20. Mai 1702. § V, Dähnert II 947, hat dieser "von denen Professoren alle viertel Jahr Catalogum Praelectionum et Disputationum publicarum zu empfangen, und darüber eines jeden Fleiß und Accuratesse wahrzunehmen, auch zugleich zu urtheilen ob dergleichen Exercitia der Akademie und der studirenden Jugend etwa erbaulich und nüglich oder nicht, und darüber alsdann weiter mit dem Concilio Academico zu correspondiren".

⁵⁾ Das entsprach dem alten BR. von 1666 (S. 890). Der neue BR. von 1702 verlangt in I § 10 nur eine Disputation jährlich. Dagegen verlangte die StD. von 1702 in § 11 "daß alle Wochen eine gewisse Disputation gehalten werde" (näheres in § 12).

§ 5.

Weil auch leider viele der Professorum bei ihren alten wesen bleiben, und ihre gelehrsamkeit durch lesung der neuen schriften nicht erweitern, dadurch die Studirende Jugend nicht weiß, was von solchen neuenstandenen opinionen sie halten soll, und nicht das geringste wissen, was in der gelehrten welt fürgehe: würde dieser Königl. Universität zu großen Ruhm und großen Nugen gereichen, wenn alle wochen in den Auditorio Publico eine offentliche Conference von den neu herausgekommenen Büchern, was derer innhalt, was davon zu halten, wer sonst mehr davon geschrieben etc. in benseyn aller Studiosorum gehalten würde, und dieses wechselsweise nach den Facultäten, so, daß wenn Facultas Theologica referiret, die andere woche Facultas Juridica folgte, und so ferner, dieses würde die Professores zu einer fleißigen Correspondence anhalten, und könten in einer stunde die Studiosi da mehr lernen, als sie mit großer mühe in langen Zeiten nicht ersahren würden. 1)

\$ 6.

So ift auch sehr zu bedauern, daß auf vielen Universitaeten die Studiosi nur auf bloßes Speculiren angeführet werden, und wie sie hernach, was sie wissen, es wieder zur Ehre Gottes und Nugen des Nähesten anwenden sollen, keinen unterricht erhalten: wäre dann auch wohl a) höchst von nöthen, daß man ben dieser hohen schule bei erlernung der Weißheit auf praxin hauptsächlich mit sehe. Zum Exempel: was hilft einen Studioso alle seine theologische wissenschaft, wenn er solche nicht anwenden kan, die seelen aus den klauen des Satans zu reißen, und zu Gott zu führen; er weiß nicht einen angesochtenen aufzurichten, einen kranken zu trösten, einen sterbenden benzustehen und hiedon wird auf Universitäten sonst wenig gehandelt, dergleichen gehet in andern Facultäten gleicher weise für. Könte also auch solchen und den fürhergehenden übeln abzuhelsen, dergleichen und vorgreistliche versassung in den Facultäten gemachet werden.

\$ 7.

Facultas Theologica könte also mit Nug bestellet werden, daß 4 Theologi ordinarii, und 2 Extraordinarii wären 3).

a) über die Zeile.

¹⁾ Das ift nicht dauernd eingeführt worden. Nur 1702, wo Mayer Rektor war, wird als Lestes angekündigt: Etiam in septimana, bis in Bibliotheca Publica, bis in Mayeriana Bibliotheca de Libris Conventus, ad consequendam librorum notitiam et quid novi in Republica Literaria geratur B. C. D. instituentur. Aber von 1702 an verhieß Saalbach, der zugleich die Bibliothek verwalkete, regelmäßig: Academiae quoque Bibliothecam, singulis Mercurii et Saturni diedus, horis a prandio proximis, Dnn. Studiosis aperiet (oder ähnlich). Mayer selber machte gleich einen Anfang in der von ihm gewünschten Richtung, indem er 1702 ankündigte: Patedit cuilibet porro, ceu per trimestre, quo adfuit, factum, Die Jovis et Veneris ab hora 2. ad 4. pomeridiana Bibliotheca sua in quidus non libros solum ostendet, sed et de autoribus disseret. Auch der Extraordinacius Philosoph. Historiaeque Literariae Lobetanh verhieß damals "Collationes Literarias de Libris, quos Diaria Eruditorum nuper editos memorabunt".

²⁾ Vgl. besonders Mayers eigene Ankündigungen von 1702 an.
3) Der BR., der nicht entfernt so eingehende Vorschriften enthält, seste im Gegenteil in I § 1 die bisherige Sollzahl von 4 Ordinarien der Theologie, die freilich längst nur auf dem Papier stand, auf 3 herab (doch soll bei wachsender

Professor Theologiae Primarius solte Theologiae Conscientiae Professor senn 1), die gewissensfälle aufs deutlichste und gründlichste erklären, die Studiosos Theologiae unterweisen, wie sie in ihren zukunftigen Predigampt gewissenhaft, bei Administration der heiligen Sacramenten, besuchung der kranken, tröstung der schwangern, Melancholicorum, schreckung der verhärteten fünder sich zu verhalten hätten. Dieser Professor soll auch gehalten fenn, alle mahl in jahre einmahl Ihrer Rönigl. Majestät fürtrefliche Rirchenordnung 1) zu erklären, damit hiedurch in deutschen landen die Prediger und Zuhörer zu dieser heilsamen ordnung angewohnet würden. Und würde sehr dienlich senn, wenn er alle wochen einen öffentlichen Consistorialtag hielte, allwo den Predigern auf dem lande und den Studiosis fren ftunde ihre Casus zu proponieren, rath in solchen fällen zu begehren, er hingegen die Studiosos darüber zu votiren, ihre rationes dubitandi, hernach decidendi zu geben anhielte, auch einen das responsum aufzusegen committirte 2). Go würden die studiosi nebenst herglicher frommigkeit klug, gelehrt, und auch in der feder geschickt. Diesem Professori könte man auch die Professionem Antiquitatum Ecclesiasticarum anvertrauen.

Der andere Professor ³) wäre Professor Veteris Testamenti, und absolvirte alle halbe jahr ein größeres buch aus dem alten testament, das dritte vierthel Jahr ein kleineres, und das vierte vierthel Jahr ein Symbolisches buch ⁴) unserer kirchen, als die Augspurgische Confession oder derselben Apologie.

Der drifte Professor³) des Neuen Testaments, so gleicher gestalt verbunden wäre alle halbe Jahr ein buch oder mehr zu ende zu bringen. Das drifte Viertheljahr einen Librum Symbolicum, als die Smalcaldischen Artikel oder einen von den Catechismis Lutheri, und das legtere vierthel Jahr wieder ein kleines buch aus dem Neuen Testament.

Der vierte ⁵) Professor Theologiae wäre der Päpstischen und Calvinischen Streitigkeiten Professor, und müste ein halbes jahr das Concilium Tridentinum oder Catechismum Romanum wechselsweise, das andere halbe jahr Synodum Dordracenam oder Catechismum Palatinum zu ende bringen, anben aber die neuen bücher und Controversien, die iego mit ihm in schwange gehen, wohl bevolachten.

Der fünfte 5) Professor profitirte die Socinianischen und Arminianischen Controversias Ein halbes jahr über den Catechismum Racoviensem, das andere halbe jahr über die Confessionem Remonstrantium. Ihm käme

3) In der StD. § 3 foll derfelbe (der 4.) Professor der Theologia Exegetica im Winter Altes, im Sommer Neues Testament lesen.

Zahl der Studenten und Besserung der Einkünfte ein 4. angenommen werden) und bewilligte einer jeden Fakultät "ein oder höchstens zweene Adjuncti", während 1666 (S. 878) den Theologen, Juristen und Medicinern noch je ein Extraordinarius, den Philosophen 2 Udjuncti zugesprochen waren. Die StD. sieht in § 3 noch 4 Theologen vor, entsprechend den obigen 1, 2+3, 4+5, 6, und gibt ebenfalls Anweisungen im Einzelnen.

¹⁾ StD. § 3.
2) StD. § 15, aber nur alle Monat; f. auch Mayers Unkündigungen (auch er sieht für die 1. Hälfte 1702 nur 6 dies Consistorii vor durchschnittlich alle 14 Tage vom 22. Februar bis 17. Mai).

⁴⁾ Hür die Symbolischen Bücher sieht die StD. § 3 die Extraordinarii vor.
5) StD. § 3 nur ein Professor (der 3.) für die Controversias, die auch im einzelnen, aber etwas kürzer, ausgeführt werden.

auch zu, der wiedertäufer, Quäker, Böhmisten, Spinosisten etc. Controversien aufs kürkeste anzuziehen.

Der Sechste Professor Locorum Theologicorum, so alle Jahr den Haffenreffer¹), welchen Ihre Königliche Majestät könte revidiren, und aus unsern
libris Symbolicis vermehren lassen, absolvirte, und die erklärung der Formula
Concordiae.

Würde nun dieser fürschlag in acht genommen, so hörte ein Studiosus Theologiae in einen einzigen jahr die Theologiam durch quoad Thesin et Antithesin, 4 biblische bücher, 3 Libros Symbolicos, die Theologiam Conscientiariam. Welches ob es nicht fleißige und auch arme leute haufen weise würde nach sich ziehen, und großen nußen schaffen, läst man verständige urtheilen.

\$ 8.

Und könte zu reichlicher unterhaltung dieser 6 Professorum Ihre Königl. Majestät anwenden die Salaria der 3 Professorum Theologiae zu Greisswald, das Salarium des Professoris Primarii und Ebraeae linguae, auch Theologiae Catecheticae zu Stesin, die Praeposituren Pastoratum zu St. Marien, Hospredigerstelle, Archidiaconatum zu St. Marien, auch mit der Zeis dem Rath befehlen, daß bei ersegung des Pastorats und Archidiaconats zu St. Jacobi, Pastorats zu St. Nicolai und Johannis sie auf solche süchtige Leute hinfüro reslectirsen, welchen Ihre Königl. Majestät die Professiones mit anvertrauen könse. Es würde auch großen beitrag thun, wenn Ihre Königl. Majestät wie der Chursürst zu Sachsen, zu Leipzig mit den Canonicaten zu Meißen gethan, zwei Canonicate zu Hamburg dazu widmete, daß 2 Professores Theologiae davon ihr auskommen hätten.

§ 9.

Facultas Juridica, weil an selbiger sehr viel dem gangen lande gelegen, müste gleicher gestalt mit hochberühmten ersahrenen und fleißigen Männern besetzt werden. Und könte die anzahl derer wie auf andern Universitäten 5 a) Ordinarii Professores seyn 2), da dann dem jüngsten, so Professor Institutionum, die Professio Juris Publici mit könte anvertrauet werden. Und weil ie berühmter die Facultät, ie mehr arbeit diesen Männern bei versertigung der Urtheile würde zuwachsen, wäre es gar löblich, daß sie über ihre anzahl 2 oder 3 Assessores so nicht Professores wären, erwehleten, welche nichts mehr zu genießen, als was ihr contingent von der Facultät einkünsten austrüge. Die Professores aber wären alle insgesampt verbunden alle halbe Jahr ihre pensa zu absolviren, und möchten zu derer unterhalt Jhre Königl. Majestät etliche Höserichtsbestallungen widmen, deren stelle die Professores gar wohl verwalten könten.

a) Die Zahl ist nicht ganz klar geschrieben, aber doch eher eine 5, sicher keine rechte 3 wie sonst; anscheinend ist an ihr etwas verbessert. Das Jus publicum et seudale wäre in der Tat erst die 4. Professur neben Jus Canonicum, Pandect. und Institution.

¹) Matthaeus Hafenrefferus, Loci Theologici. Tüb. 1605. Die GtD. § 3 nennt die repetitio Chemnitiana Menzeri.

²⁾ BR. I § 1 nur 3 Juristen wie bisher, während StD. § 3 von 4 spricht. Im einzelnen durchaus anders. Um die 4. juristische Professur war vorher viel Streit gewesen.

§ 10.

Facultas Medica könte aus 3 Ordinariis Professoribus bestehen 1), und 2 Extraordinariis, und wäre der Professor Chemiae 2) gehalten alle wochen ein Experiment in den Laboratorio öffentlich zu zeigen, der Anatomicus 3) eine Section und der Botanicus eine Demonstration. Wie denn auch der StadtPhysicus verbunden wäre in das Hospital die Studiosos mit zu nehmen, ihre profectus allda zu exploriren, was sie von dieser Krankheit hielsen, wie selbiger abzuhelsen, etc. Zu derer unterhaltung könten die Apothecen in Ihrer Königl. Majestät Provincen etwas beitragen, als welche zu visitiren jährlich Facultas Medica berechtiget seyn solte 4).

§ 11.

In Facultate Philosophica wären wohl 6 5) berühmte Männer hoch von nöthen, welche denn Philosophiam also sorgfältig treiben solten, wie etwa Baco de Verulamio erinnert, daß die alten nichtswürdige scholastische grillen zwar kurg erkläret, aber dabei sich nicht solange aufzuhalten, hiegegen die Jugend durch die rechte rationem Philosophandi ad altiora gerades weges geführet würde. Dahero dann:

1) Professor Logices et Methaphysices alle halbe jahr seine praecepta zu ende bringen und sie gleich ad superiores facultates appliciren solte, was dieses in Theologia oder Jurisprudentia oder Medicina für nugen habe. 6)

2) Müste der Professor Physicae ⁶) nach furger erklärung der praeceptorum Physicam Experimentalem fürstellen, worzu denn die gelehrten schriften der heutigen Physicorum ihm gewaltiges licht geben: und solte auch der physicus monatlich öffentlich im Auditorio ein experiment machen. ⁷)

3) Der Professor Mathematum gleicher gestalt8), welcher auch zur

Ingenieurkunst die jugend einführen solte.9)

4) Der Professor Eloquentiae et Historiarum, welcher die Historie ordentlich nach einen compendio entweder des Dieterici, oder Petavii oder

¹⁾ VR. I § 1 nur 2 Mediciner (wie früher), die StO. § 3 ebenfalls 2 und 1 Extraord.

²⁾ Die StD. verlangt § 15 ein Experiment des Physicus, und der Mediciner March, der 1702 Physicam docierte, follte dreimal in dem 1. Halbjahr experimentieren. S. unten § 11 unter 2.

³⁾ Nur dies, und nur alle 14 Tage, StD. § 15; für die 1. Hälfte 1702 ist dreimal (4. März, 22. März und 10. Mai) Anatomia D. Clemasii vorgesehen. 1666 (S. 890) war nur "ums andere oder zum längsten dritte Jahr" eine solche vorgeschrieben.

⁴⁾ So sollte es in Leipzig, der Heimat Mayers, sein; G. Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit III, Leipzig 1909, S. 194ff.: Die drei ältesten Apotheken und die Herbatio annua, bes. S. 202ff.

⁵⁾ BR. I § 1 nur 5 wie bisher; die StD. § 3 kennt sogar nur 4 Ordinarien und 1 Extraordinarius.

⁶⁾ StD. § 3 nennt ftatt deffen 3 Werke, über die er lefen foll.

⁷⁾ Er fehlt in StD. § 3, wo der 2. Mediciner Sturmii Physicam lesen soll. S. oben Unm. 2 zu § 10.

⁸⁾ StD. § 15 verlangt alle 14 Tage eine Demonstration von dem Mathemathicus. Für das 1. Halbjahr 1702 sind nur 2 (22. März und 10. Mai) angekündigt.

⁹⁾ DR. I § 7.

Sleidani 1) jährlich folte zu ende bringen, die Virtutes styli recht zeigen, und alle Monath öffentlich entweder lateinisch oder deutsch solte peroriren lassen.

5) Der Professor Philosophiae Practicae 2), die unnöthigen abgeschmakten weitläufigen disputationes meiden, hergegen die rechte moralität zeigen, und wie das gemein wesen recht sen erhalten worden, und noch könne erhalten werden, gründlich andeuten, nach derjenigen art, wie Christophorus Forstnerus 3) und Becmannus 4) die Ethicam und Politicam getrieben.

6) Professor Linguae S(acrae) und Graecae⁵) müste die praecepta einen Monath fürglich, und dann praxin bei erklärung eines herrlichen biblischen buchs und Griechischen Autoris fürnehmen. Bierzu könte Ihre Majestät die besoldungena) des Gymnasii Stetinensis mit anwenden.

\$ 12.

Weil aber auch frembde Sprachen und leibes Exercitia ben einer wohl bestellten Universität von nöthen, alf würde Ihre Königl. Majestät auch sehr löblich handeln, wenn sie eine solche Academie wie in Franckreich bei ihrer Universität anrichteten, doch mit dem bedinge, daß die Sprachund Exercitienmeister⁶), als auch die Scholaren unter der jurisdiction der Universität stünden, sonst würde ein stetesb) unheil und Zank entstehen: Und wäre der Professor Mathematum umb gute bezahlung der Scholaren auch verbunden Architecturam militarem darinnen zu profitiren 7).

§ 13.

Und weil bei den Studiis die aemulation ein großes thut, würden die Professores Publici gewaltig gewecket werden, wenn man in allen Facultäten den Doctoribus in superioribus Facultatibus wenn sie sich habilitiret, den Magistris in Facultate Philosophica wenn sie praesidiret, die frenheit gabe collegia zu halten und zu praesidiren.

\$ 14.

Die Studiosos betreffend, weil ein großes Ubel auf den deutschen Universitäten, daß ein ieder dahin reisen darf, nicht wo ihn die begierde

a) es steht vielmehr deutlich "besoldunges" da.

b) nicht ganz deutlich, weil verbeffert.

¹) Wohl Joh. Conr. Dietericus, Breviarium Historicum. Giss. 1663 (auch 1679); Dion. Petavius, Rationarium Temporum. Mogunt. 1646; Joh. Sleidanus, De IV Summis Imperiis L. III. Helmst. 1595 (cum Continuatione A. Strauchii. Vit. 1658).

²⁾ Die StD. § 3 verbindet ebenso wie BR. I § 9 einerseits die Professio Philosophiae Practicae et Historiarum und anderseits die Prof. Eloquentiae et Poeseos. Die Unweisungen im einzelnen weichen ab. Die Verbindung Eloquentia und Historia entspricht dem DR. pon 1666 (G. 889), aber nicht dem tatfächlichen Zustande vor 1702.

³⁾ Beröffentlichte Notae politicae ad Taciti Annales (Argent. 1628) u. a. 4) Joh. Christophorus Becmannus veröffentlichte Doctrina moralis (Franc.

¹⁶⁷⁹ und Lips. 1686) Meditationes politicae (Franc. 1679) u. a. 5) Sbenso BR. 1 § 7 Ende. StD. § 3 nennt ihn zwar nur Prof. Lingv. Orient., läßt ihn aber jedes 2. Bierteljahr Opitii Graecismum absolvieren. Sonft im einzelnen anders.

⁶⁾ BR. I § 28 als neu eingeführt.
7) BR. I § 8 gegen Ende.

etwas zu lernen treibet, sondern öfters seinen Muthwillen freier auszuüben permögend ist, dahero auch der berühmte Holstenius an Lambecium die deutschen Universitäten mehrentheils bier und weinschenken nennet, würde höchst nöthig senn, wenn nuna) mit solchen berühmten fürtreflichen Männern die Universität versehen, und Ihre Königl. Majestät gewiß versichert wäre, ihre landes kinder könten auf Ihrer Universität ja so viel als auf einer andern lernen, a) allen studierenden landeskindern in deutschen landen, als auch allen denen, so in Könial. Maiestät landen dienste suchen, denen so Canonici werden wollen, etc. ernstlich anzubefehlen, bei verluft aller befoderung 2 jahr auf dieser Universität sich unsträflich und fleißig aufzuhalten 1). Und weil 2) das ruchlose leben leider unter der jugend eingerissen, solchem fürzukommen würde nach früher gegangener Königlichen scharfen verordnung, wie sich die Studiosi verhalten sollen (wozu Ihre Königk. Majestät eine besondere Commission von klugen gewissenhaften und Gott fürchtenden Männern verordnen könte), nüglich sein zu befehlen, es solle keiner von der Universität wegziehen, er habe denn ein beglaubigtes Attestatum seines wohlverhaltens erlanget: da hergegen, so einer die scharfen ernsten Verordnungen Ihrer Majestät würde übertreten, er nicht allein mit leibes strafe solle angesehen werden, sondern es solle die Academie alle solche verbrecher Ihrer Königl. Majestät berichten, damit sie zu allen Ehrenämptern hinfüro untüchtig erfläret würden 2), Und weil 3) die armuth viel fürtrefliche herrliche Ingenia drüft, und ihren Zweck zu erreichen hindert, würde ihre Königl. Majestät benebenst einen werk Königlicher barmhergigkeit und liebe zu der Kirche Gottes um die Welt sich verdienet machen, wo ferne sie allergnädigst geruhen solten ein autes Convictorium anzurichten 3), wozu die Legata, Stipendia, so zu Stetin noch sollen vorhanden senn, als auch das allda schon aufgerichtete Convictorium, absonderlich viele unnüge und übel angewendete Vicarien des Dom Capittels zu hamburg mit großen seegen Gottes konten angewendet werden.

§ 15.

Und weil diese Universität doch in dem alterthum bliebe als sie gewesen, nichts als der bloße ort verneuert würde: Golte auch zu einen treflichen Splendeur und Ihrer Königl. Majestät ansehen (wie sie ein Herr von einer so alten deutschen Universität) gereichen, wenn sie die äuserlichen Ceremonien und Academische solennitäten ben gedachter Universitaet bei Promotionen, habitus der Rectorum, Decanorum, Doctorum wieder anordneten, wie sie von alters her gewesen, und auf den Uralten Universitäten als Paris, Bononien [Bologna], Praga, Leipzig noch gebräuchlich.

§ 16.

Mehr lässet sich igo wegen Kürge der Zeit nicht ausführen, und beziehet man sich auf die in Stockholm übergebene unterthänigste Fürstellung 4),

a) undeutlich; die Lesung "nun" ift fehr zweifelhaft.

¹⁾ Patent des Generalstatthalters von Mellin vom 12. Jan. 1702, Dähnert II S. 923 f. Die früheren Jusagen vom 7. Nov. 1670 und vom 23. März 1683, Dähnert II S. 894 f. und 913 f., waren nicht durchgeführt worden.

2) Davon ist 1702 nichts aufgenommen.

3) Vgl. VR. I § 29.

⁴⁾ Vom Jahre 1694, f. oben G. 159 und 160f. - Das Aktenstück A 14 des

kan aber alles bei revision der alten Greifswaldischen statuten, und wenn diese translation mit Ernst angegriffen wird, unterthänigst und aufs treulichste erinnert werden. Man wünschet hierzu Ihro Königl. Majestät Gnade und Seegen von oben herab, und bittet in tiesster unterthänigkeit durch ernste befehle allen widerspenstigen gelegenheit zu benehmen, sich diesen heilsamen werke zu wiedersehen; denn Satan wird nicht ruhen, weil er siehet daß diß eine sache, daran der gangen Christenheit viel gelegen, es auf alle weise und arten zu hindern. Doch werden hiegegen alle redlichen treuen Unterthanen hieben Gott fürchten und den König ehren!"

Etwas über die Komponistin Emilie Mayer.

Von R. Spuhrmann-Rammin.

Im Kamminer Domarchiv steht seit mehreren Jahren ein wunderbares Werf mühsamer, niedlicher Kleinkunst, welches das Erstaunen und die Bewunderung aller Beschauer erregt. Es ist ein Gebilde in Vasenform von etwa 40 cm Höhe, bestehend aus Tausenden winzig kleiner, äußerst zierlicher Blümchen — Rosen, Vergismeinnicht, Ustern usw. —, Knospen, Rosettchen, Blättchen und Ranken, alle von gelb-weißer, glänzender Elsenbeinfarbe. Aber was das Merkwürdigste dabei ist: alle diese kleinen Dinge sind mit unendlicher Mühe, großer Kunstfertigkeit und peinlichster Genauigkeit völlig naturgetreu angefertigt aus — Semmelkrümchen und dann zur Konservierung mit Elsenbeinlack überzogen. Als Blätt- und Blütenstiele, Stempel und Staubsädchen sind weiße, seine Schweineborsten und Härchen verwendet. Das Ganze bietet einen entzückenden Unblick.

Die Verfertigerin dieses Kunstwerkes war Emilie Mayer, die in ihren Mußestunden zur Erholung rein spielerisch mit Schere und Nadel solche Gebilde aus Semmelkrümchen hervorzauberte.

Greifswalder Universitätsarchivs enthält außer einer kurzen Aufzeichnung übet die Konzilsverhandlung vom 22. Mai 1705, die Frommhold vollinhaltlich wiedergegeben hat, das von F. kurz besprochene sehr ausführliche "Unterthänigste Gegen Bedencken von Translation der Greisfswaldischen Academie nach Stettin" (in zweisacher, nur in wenigen Kleinigkeiten des Ausdrucks unterschiedener Niederschrift), das wohl zu 1705 gehört, da es bereits auf den Bisitationsreces von 1702 bezug nimmt, und sich gegen ein "Bedenken" Mayers wendet. Dieses selber liegt nicht vor. Zwar sindet sich in A14 auch eine "Unterthanigste Furstellung wie und warumb die Translation der Konigl. Schwedischen Universitet von Gryphswalde nach Stetin hochstnothig sey" in einem eigenhändigen Concept Mayers. Dieses undatierte Stück ist aber nicht das 1705 bekämpfte "Bedenken" Mayers, wie sein Inhalt und seine äußere Einteilung zeigen, sondern es gehört nach seinem Inhalt ossenbar noch in die Zeit Karls XI, d. b. wohl zum Jahre 1694, wo Mayer sich in diesem Sinne an den König wandte. Zu Mayers Stockholmer Reise von 1694 gehören auch die beiden letzten Stücke, die heute in A 14 liegen, das eigenhändige Concept eines Brieses Mayers an das Handurgsschalt und seines Einstillichen Kreisswald und seiner Universität nichts zu tun und mäsen iertämlich später aus Mayers Nachlaß zusammen mit dem Concept einer "Kurstellung" von 1694 bei der Unlage unsers Atchlaß zusammen mit dem Concept einer "Kurstellung" von 1694 bei der Unlage unsers Atchlaß zusammen mit dem Concepte nicht gerade leicht lesbar sind, mag zu diesem Irrtum beigetragen haben.

Eine solche Vase schenkte sie als geborene Mecklenburgerin der Großherzogin von Mecklenburg-Strelig, eine der Königin Elisabeth von Preußen, wofür ihr eine besondere Auszeichnung vom Könige verliehen wurde. Das Geschenk ließ der König im Berliner Königlichen Kunstkabinett aufstellen. Eine dritte Vase erhielt der König von Sachsen, der sie im grünen Gewölbe in Oresden ausbewahren ließ. Weitere sind mir nicht bekannt außer der Kamminer. Diese vererbte die Künstkerin an ihre Nichte Frau Seminardirektor Elise Neubauer geb. Bertuch in Kammin, die sie vor ihrem Tode (1925) unserem Domarchiv überwies.

Bericht über die erste Versammlung.

In der ersten Sitzung am 19. Oktober gedachte der Vorsigende Prof. Dr. Altenburg seines Vorgängers, des verstorbenen Oberstudiendirektors D. Dr. E. Fredrich, der am 20. Juli sein 60. Lebensjahr vollendet hätte. So groß auch sein Verlust für unsere Gesellschaft war, so lebt doch sein Werk und sein Geist in unserer Arbeit fort: die Erhaltung der Johanniskirche in Stettin wurde vor kurzem endgültig gesichert, und eine Sammlung wertvoller Alt-Stettiner Bilder im Driginal konnten wir jest für uns erwerben, zwei Aufgaben, um die sich auch E. Fredrich lange mit uns zusammen bemüht hat.

Die für unser im Entstehen begriffenes Loewe-Archiv erworbenen Gegenstände: Handstock Loewes und sein von F. Augler entworfener Siegelring nebst Brief Loewes an Augler wurden vom Vorsigenden vorgelegt und

fanden lebhafte Beachtung.

Den Vortrag hielt Prof. Dr. Altenburg über: Emilie Mayer, eine pommersche Komponistin des 19. Jahrhunderts. Die in Friedland i. Mecklenburg geborene Künstlerin (1812—1883) fand nach dem frühen Tode der Eltern in Stettin ihre zweite Heimat. Ihr ungewöhnliches musikalisches Talent wurde bis zur Meisterschaft entwickelt von Dr. Carl Loewe in Stettin, später noch weitergebildet durch Prof. Marr und Musikdirektor Wieprecht in Berlin. Emilie Mayer entfaltete eine fehr umfangreiche Tätigkeit als Komponistin und schuf eine große Rahl Werke für Gesang. einstimmigen und mehrstimmigen, in erster Linie aber Instrumentalwerke, darunter bedeutende für großes Orchester. Seit 1850 war sie in der Musikwelt, besonders in Berlin, eine anerkannte und beliebte Künstlerin; auch im Auslande fand sie viel Beachtung. Loewe, Liszt, Gener, Tappert u. a. rühmen ihr Können. Obwohl ein größerer Teil ihrer Werke von ihr selbst herausgegeben ift, sind sie heute selten und gang zerstreut. Gine Ungahl ist im Besitz der Preußischen Staatsbibliothek. Neben ihrer musikalischen Tätigkeit beschäftigte sich E. Mayer mit der Herstellung kunstvoller plastischer Arbeiten aus Gemmelkrume. (Vgl. G. 181.)

Der Vortragende würdigte die Entwicklung und das Schaffen der bisher fast ganz vergessenen Künstlerin und legte einige ihrer Kompositionen sowie zwei treffliche Porträts von ihr vor. Eines ihrer charakteristischen größeren Werke, das Streichquartett in G-moll opus 14, von den Herren Neigel, Töpperwien, Hartwig und Müller trefflich zu Gehör gebracht, gab eine wertvolle Probe von der vollendeten klassistischen Kunst Emilie Mayers.

Literatur. 183

Literatur.

Herman Brulin, Die Gadebuschsammlung im Stockholmer Reichsarchiv. Übersetzt von Prof. Dr. Paul in Greifswald. Pyrig 1929. 19 S.

Die Gesellschaft für Zeitungskunde und Buchdruck in Pommern hat sich durch die Veröffentlichung dieses 1916 in Schweden erschienenen Auffages in deutscher Sprache ein Verdienst erworben. Es handelt sich um die 318 Bände umfassende pommersche Sammlung des Greifswalder Professors Th. H. Gadebusch, der 1804 als Ranzleirat in Stockholm starb. Seine Werke zur pommerschen Landeskunde, namentlich seine zweibandige "Schwedischpommersche Staatskunde" (1786-88), sind noch heute wertvoll. Sein jest neu geordneter Nachlaß enthält eine gewaltige Zahl von Akten, Briefen und seltenen Drucken, über die Brulin näher unterrichtet. Wer sich mit borpommerscher Geschichte und Familiengeschichte näher befaßt, wird gut tun, sich diesen Überblick zu beschaffen. Um Schluß wird die Biographie Gadebuschs aus der UDB. abgedruckt. Dazu ist wohl der Hinweis erlaubt, daß ich bereits ein Jahr zuvor, 1928, eine ausführliche Biographie, verfaßt von dem aus Greifswald gebürtigen Berliner Ordinarius für Geschichte, Friedrich Rühs, in meinen "Menschen und Bildern aus Pommerns Vergangenheit" (Stralsund 1928, S. 12-26) mitgeteilt habe. E. Gülzow.

Josef Deutsch: Die Bibliothek Herzog Philipps I. von Pommern. Greifswald: Ratsbuchhandlung 1931. 45 S. (Aus den Schäßen der Universitätsbibliothek zu Greifswald. 6.)

Die Urbeit, ein Sonderdruck aus Band 26 der Pommerschen Jahrbücher, sucht die bibliographischen Nachweise für die Druckwerke zu erbringen, die in den Akten über das Testament und den Nachlaß Philipps I. als Bestand der Bibliothek des Herzogs aufgeführt sind; das ist bis auf einige wenige Schriften, die zum Teil infolge der ungenauen Ungaben des Nachlaßverzeichnis nicht ermittelt werden können, gelungen. Gofern nicht auf gedruckte Biographien verwiesen werden kann, sind die Schriften auch bibliographisch eingehend beschrieben. Besonders herausgehoben werden 2 Bücher, die durch Abernahme der Petrifirchenbibliothek Wolgast und der Stettiner Gesamtkirchenbibliothek in die Universitätsbibliothek Greifswald, bezw. in die Stadtbücherei Stettin gelangt sind. Während diese beiden Bände durch Erlibris bezw. Supralibros sich unzweifelhaft als zur Bibliothek Philipps I. gehörig ausweisen, haben bisher weitere Bande aus der Bibliothek nicht festgestellt werden können. Die Schrift, die einleitend manchen hinweis auf die Beziehungen Philipps zur Wissenschaft gibt, ist ein Beitrag zur Pommerschen Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts, insofern die Zusammensegung der kleinen Privatbibliothek immerhin einen Einblick gibt in die geistigen Interessen ihres Besigers; naturgemäß überwiegt die reformatorischtheologische Literatur (59 von 103 Werken), daneben läßt sich ein gewisser Einfluß des humanismus erkennen, sowie das Interesse der Zeit an der Ustrologie, wenn auch, aufs Ganze gesehen, von einem abgerundeten Aufbau der Bibliothek nicht gesprochen werden kann. Freilich bleibt die Frage offen, worauf der Verfasser auch hinweist, ob nicht doch etwa ein Teil der herzoglichen Bibliothek bei dem Brande des Wolgaster Schlosses (21/4 Jahre vor Philipps Tod) bereits verloren ging. Bezüglich des in der Stettiner Stadtbücherei befindlichen Bandes möchte Ref. bemerken, daß eine handschriftliche Eintragung innen auf dem vorderen Deckel über das spätere Schicksal des Bandes Auskunft gibt; es ist ein Besigvermerk des späteren Hofmarschalls Johann Friedrichs Peter Kamke (v. Kameke) und lautet: Peter Kamke von der lassen Lossin, Kr. Stolp) handt vnd mein Buch. W. Braun.

Wolfered, K. U. Dr.: Mein kleines Rügenbuch. Erfahrungen und Erlebnisse auf Deutschlands größter und schönster Insel. [Bergen: Kroßz in Komm.] 1931. 79 S. mit Ubb. — 1,25 Mk.

Professor Otto Anoop †

Um 8. November d. J. starb in Stargard i. Pom. nach furzer Krankheit Professor Otto Knoop im Alter von 781/, Jahren. Er war fast 50 Jahre Mitglied unserer Gesellschaft, seit 1924 korrespondierendes Mitglied derselben. Prof. Otto Knoop, der am 20. Upril 1853 in Carzin, Kreis Stolp, geboren wurde, hat seine berufliche Tätigkeit zwar zeit seines Lebens (1879 bis 1919) in der Provinz Posen ausgeübt, nichts desto weniger galt seine wissenschaftliche Betätigung vornehmlich seiner Heimatproving: er war der beste Kenner der pommerschen Volkskunde, insbesondere der pommerschen Sagenwelt. Sein erstes größeres Werk auf diesem Bebiete erschien bereits im Jahre 1885. Von 1892—1902 gab er zusammen mit A. Haas die "Blätter für Dommersche Volkskunde" in 10 Bänden heraus. Zu derselben Zeit veröffentlichte er seine Aufsehen erregenden Abhandlungen über "die neu entdeckten Götternamen und Göttergestalten in der norddeutschen Tiefebene", worin er die Aufstellungen von Ruhn, Schwarg und Jahn zu widerlegen suchte. Nachdem er 1919 pensioniert und nach Stargard übergesiedelt war, veröffentlichte er außer zahlreichen Abhandlungen in Tageszeitungen und Heimatbeilagen als besondere Schriften Sagensammlungen aus den Kreisen Stargard, Regenwalde, Naugard, Kolberg, Stolp, Lauenburg, Dramburg, und Rummelsburg.

Sein Name wird in der Heimatforschung unvergessen bleiben. Der Vorstand.

Inhalt.

Mitteilungen. — Rügen und die Rugier. — Sine Denkschrift Johann Friedrich Mayers über die Neueinrichtung der nach Stettin zu verlegenden Universität Greifswald vom Jahre 1695. — Stwas über Emilie Mayer. — Bericht über die erste Bersammlung. — Literatur. — Nachruf für Professor Otto Knoop.

Schriftleitung: Staatsarchivrat Dr. Bellée, Stettin, Karkutschstraße 13 (Staatsarchiv). Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin. Berlag der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stettin.